

- Mit wem haben Sie es zu tun?

- NRW Finanzgerichte in Düsseldorf, Köln und Münster

- Bestand an Klagen und Antragsverfahren zum 31.12.2017:

NRW ca. 11.000

FG Düsseldorf ca. 3.350 (ca. 40 Richtereinsatzkräfte)

- Alter der Verfahren in NRW zum 31.12.2017:

Klageeingang 2015 und älter: ca.8.600 Fälle = 27 %

- Art der Erledigungen in 2017 beim FG Düsseldorf (insg. 3.546):

– Urteile und Gerichtsbescheide 22,9 %

– Einstellungen § 72 FGO 40,5 %

– Klagerücknahme 29,2 %

- In den Urteilen und Gerichtsbescheiden wurde in 21,9 % der Fälle der Klage teilweise oder ganz stattgegeben.

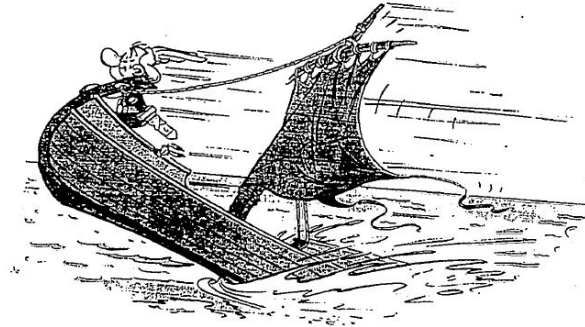
Insgesamt führten ca. 45 % der Klagen zu Änderungen der angefochtenen Verwaltungsakte.

Der Bundesfinanzhof

- Beim BFH waren zum 31.12.2017 noch 1.641 Verfahren anhängig dafür zuständig sind 11 Senate je fünf Richter
- Neueingänge 2017: 2.496 Verfahren
- Erledigungen des BFH 2017: 2.571 Verfahren
- Der Erfolgsanteil der Revisionen lag bei 44 % und der Nichtzulassungsbeschwerden bei 13 %
- Die Verfahrensdauer betrug durchschnittlich 8 Monate für Revisionen mit Sachentscheidung durchschnittlich 21 Monate für Nichtzulassungsbeschwerden 5 Monate
- nur 6 % der offenen Verfahren sind vor 2016 eingegangen
- Hinweis auf JURIS Monatsschrift 11/2015:
„Die erfolgreiche Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision“

- Anzahl der von der Bundessteuerberaterkammer erfassten Steuerberater:

1965	24.472
1975	30.661
1980	37.402
1985	43.469
1990	45.394
1995	52.794
2000	61.845
2005	70.088
2010	78.110
2016	85.570



- I. nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes: Abgabe der Steuererklärung
- II. Dann folgt die Steuerfestsetzung durch: Steuerbescheid
- III. der Einspruch (31.12.2016: ca. 2,4 Mio. bundesweit) führt zur: Einspruchsentscheidung
- IV. dagegen (in 1,8 % der Fälle) Klage, die –manchmal-- endet mit einem: Urteil
- V. damit ist –meistens-- : Schluss
- VI. wenn nicht eine Revision zulässig ist, eingelegt wird und –oft—
endet mit einem: Revisionsurteil

- 1. Verpflichtungs- und Anfechtungsklagen

- a) Vorverfahren = Einspruchsverfahren

- Ausnahmen: Sprungklage (§ 45 FGO) und sog. Untätigkeitsklage (§ 46 FGO)

- Hinweis: Untätigkeitseinspruch (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO)

- b) Klagefrist: 1 Monat für das „Anbringen“ der Klage

- ggf. Wiedereinsetzung

- c) Beschwer und Klagebefugnis

- 2. Leistungsklagen
gerichtet auf ein bestimmtes Verhalten, soweit kein VA in Rede steht
Beispiele: Auszahlungsanspruch, Erteilung eines Prüfungsberichtes
- 3. Feststellungsklage
subsidiär gegenüber anderen Klagearten bei Feststellungsinteresse
Beispiel: Pflicht zur Abgabe von USt.VA
- 4. Nichtigkeitsklage (§ 41 Abs. 2 FGO)
- 5. Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 100 Abs. 1 Satz 4 FGO)

Die Klageschrift

- **1. Mindestinhalt (§ 65 FGO)**

Schriftlichkeit

Kläger und Beklagter

Gegenstand des Klagebegehrens

Verwaltungsakt

Einspruchsentscheidung

- **2. Sollinhalt**

Antrag

Begründung

Abschrift des Verwaltungsaktes und
der Einspruchsentscheidung

Beispiel einer Klageschrift:

= Briefkopf des Prozeßvertreters =

Finanzgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

Klage

In der Finanzstreitsache

Hein und Frieda Klever, Schloßallee 1, 44444 Klugstadt,

-Kläger-

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Steuerberater Gehbür,
Märchengasse 7, 44444 Klugstadt,

gegen

Finanzamt Klugstadt-Mitte, vertreten durch seinen Vorsteher, Raubfischstraße 10,
44444 Klugstadt,

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1991 bis 1998
Verlustfeststellung 31.12.1992 bis 31.12.1998

erhebe ich namens und im Auftrag der Kläger, Vollmacht versichernd, Klage.

Der Kläger wendet sich gegen die Annahme eines Grundstückshandels. Zur näheren Begründung der Klage erbitten wir eine Frist von zwei Monaten. Eine Kopie der Einspruchsentscheidung ist beigelegt.

Unterschrift

Steuerberater X
Adresse

Finanzgericht Düsseldorf
Adresse

In Sachen
Musterstadt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer M,
Adresse,
Prozessbevollmächtigter: Steuerberater X, Adresse

- Klägerin -

gegen

Finanzamt Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsteher, Adresse

- Beklagter -

wegen

Nichtbesteuerung des Vereins Karneval e.V. seit 2010

erhebe ich unter Vorlage einer Originalvollmacht Klage.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:⇒

1. Der Beklagte wird verpflichtet, den Verein Karneval e.V. ab dem Jahr 2010 zu besteuern im Hinblick auf seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt das Finanzamt.⇒
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.⇒
4. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das außergerichtliche Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
Hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Sachverhalt:⇒

§§ 64-68 AO; § 5 I Nr. 3 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG

Begründung:

... Die eingangs zitierten Normen haben drittschützende Wirkung (BFH vom 18.9.2007, BFH/NV 2008 S. 490).

X
Steuerberater
Unterschrift

- **Prozeßkostenhilfe** (§ 142 FGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO)
- **1. Antrag auch vor bzw. gleichzeitig mit der Klageerhebung**
- **2. Voraussetzungen (§ 117 ZPO)**
 - Darstellung des Streitverhältnisses
 - Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf amtlichem Vordruck
- **3. Erfolgsaussichten in der Sache und Bedürftigkeit**
- **4. Sonderfall: PKH für juristische Personen**

- **Klagebegründung** (§ 65 Abs. 1 FGO)

- Bezeichnung des Gegenstandes des Klagebegehrens

- Ggf. gerichtliche Ausschlussfrist § 65 Abs. 2 Satz 2 FGO!

- Sachverhaltsdarstellung, Schlüssigkeit, Nachweismittel

- Arbeit am Sachverhalt

- spätere Ergänzungen, Korrekturen?

- Amtsermittlung vs. Mitwirkungspflichten (ggf. § 79 b FGO)

- Rechtsausführungen?

- AKTENEINSICHT (§ 78 FGO), neu: die E-Akte!

- ERÖRTERUNGSTERMIN (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGO)

- VERZICHT AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG (§ 90 Abs. 2 FGO)?



FINANZGERICHT DÜSSELDORF

13. Senat
- Der Berichterstatter -
13 K /04 F

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Finanzgericht Düsseldorf · Postfach 10 23 63 · 40014 Düsseldorf

Herrn Rechtsanwalt
Dr.

Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

Telefon (02 11) 77 70 - 0
Durchwahl (02 11) 77 70 - 1653
Telefax (02 11) 77 70 - 2600
E-Mail poststelle@FG-Duesseldorf.nrw.de

Datum 07.09.2005

Gleitende Arbeitszeit:

Falls unter der o. g. Durchwahl außerhalb der so genannten Kernarbeitszeit (Montag und Dienstag 8.30 - 15.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 8.30 - 14.30 Uhr) niemand erreichbar sein sollte, wird um Ihr Verständnis gebeten.

Mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen:

**In der Sache X und Y als ehemalige Gesellschafter der P-KG
gegen Finanzamt Düsseldorf
wegen gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen**

Sehr geehrter Herr Dr. !

Eine Klage ist als unzulässig abzuweisen, wenn ein Kläger entgegen § 65 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO - den Gegenstand des Klagebegehrens nicht bezeichnet, d.h. wenn er nicht deutlich zum Ausdruck bringt, in welchen Punkten und in welchem Umfang er sich in seinen Rechten verletzt sieht (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.06.1996 III R 93/95, Bundessteuerblatt Teil II - BStBl. II - 1996, 483; Beschluss vom 26.11.1979 GrS 1/78, BStBl. II 1980, 99 <102>).

Da die Klage diesen Anforderungen nicht entspricht, werden Sie hiermit aufgefordert, nunmehr den Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen. Hierfür wird Ihnen eine Frist

von 4 Wochen nach Zustellung dieser Anordnung

gesetzt. Diese Frist hat nach § 65 Abs. 2 Satz 2 FGO ausschließende Wirkung.

Sollten Sie diese Frist nicht einhalten, muss die Klage allein aus diesem Grunde als unzulässig abgewiesen werden, falls nicht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt.

Hochachtungsvoll

Richter am Finanzgericht

Beglaubigt:

Richter am Finanzgericht



FINANZGERICHT DÜSSELDORF

13. Senat
- Der Berichterstatter -
13 K E

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Finanzgericht Düsseldorf · Postfach 10 23 53 · 40014 Düsseldorf

Frau Steuerberaterin

Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

Telefon (02 11) 77 70 - 0
Durchwahl (02 11) 77 70 - 1653
Telefax (02 11) 77 70 - 2600
E-Mail poststelle@FG-Duesseldorf.nrw.de

Datum 07.09.2005

Gleitende Arbeitszeit:

Falls unter der o. g. Durchwahl außerhalb der so genannten Kernarbeitszeit (Montag und Dienstag 8.30 - 15.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 8.30 - 14.30 Uhr) niemand erreichbar sein sollte, wird um Ihr Verständnis gebeten.

Mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen:

In der Sache Eheleute
gegen Finanzamt Düsseldorf
wegen Einkommensteuer 2001 und Verlustfeststellung auf den 31.12.2001

Sehr geehrte Frau !

Gemäß § 79 b Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung - FGO - werden Sie hiermit aufgefordert,

innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieser Anordnung

den Kaufvertrag über das Grundstück Schloßallee 10 in Klugstadt vorzulegen sowie im einzelnen darzulegen und mindestens glaubhaft zu machen, welche baulichen Maßnahmen in dem Streitjahr an diesem Grundstück vorgenommen wurden.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die hier erst nach Ablauf der oben gesetzten Frist eingehen, gemäß § 79b Abs. 3 FGO zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Zu den Folgen wird auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urteil vom 12.09.1995 IX R 78/94, Bundessteuerblatt - BStBl - II 1996, 16 unter II. 1.b) der Gründe und Beschluss vom 08.03.1995 X B 243, 244/94, BStBl II 1995, 417) hingewiesen.

Hochachtungsvoll

Richter am Finanzgericht

Klagefrist versäumt?

(Empfehlung: DStZ 2012, 583, AO-StB 2012, 332)

- Bei Fristversäumnis (Verpflichtungs- und Anfechtungsklagen)
 - Wiedereinsetzungsantrag und
 - Angabe der Tatsachen und
 - Nachholung der versäumten Rechtshandlunginnerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses
(§ 56 Abs. 2 FGO)
- Problem: Berichtigungsantrag gem. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO
bei erfolglosem Wiedereinsetzungsantrag

- Was passiert im Klageverfahren?



- a) Schriftsätze (Ping-Pong)
- b) Akteneinsicht (§ 78 FGO)
- c) Zeugen (beauftragter Richter, schriftliche Aussage)
- d) Privatgutachten sinnvoll?
- e) Klageänderung bedingt möglich (§ 67 FGO)

- **Das Gericht = zunächst der Berichterstatter**
- **Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§ 79 a FGO)**
Ermittlungspflicht/-recht des Gerichts?
ggf. Beweiserhebungen
- **Fristsetzungen: Vollmacht? § 62 Abs. 6 FGO**
Bezeichnung des Streitgegenstandes (§ 65 FGO)
Vorlage von Nachweisen (ggf. § 79 b FGO)
- **Erörterungstermin (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGO)**
- **(Berichterstatter-) Gerichtsbescheid**

- **Thema Befangenheit**
- -- **Ausschlussgründe (§ 51 FGO i.V.m. § 41 ZPO)**
- -- **Ablehnungsgründe (§ 51 FGO i.V.m. § 42 Abs.2 ZPO)**
Selbstablehnung § 48 ZPO
- -- **Befangenheitsantrag (§ 44 ZPO):**
Glaubhaftmachung des Grundes

- **Abschluss des Klageverfahrens**

- **1.** Klagerücknahme  Einstellungsbeschluss (§ 136 Abs. 2 FGO)

- **2.** Hauptsacheerledigungserklärungen (§ 138 FGO)

bei übereinstimmenden Erklärungen ist das Verfahren beendet

 Kostenbeschluss

- **3.** Vertagung

- **4.** Urteil nach mündlicher Verhandlung

- **Hinweise:** --Sonderfall Kosten eines Beigeladenen

--Kosten des Vorverfahrens § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO

- **Ablauf der mündlichen Verhandlung**

- **Ladung (Frist, Verlegungsantrag)**

- **Eröffnung durch Aufruf zur Sache**

- **Sachvortrag des Berichterstatters/Einzelrichters**

- **Erörterung mit den Beteiligten, Rechtsgespräch**

- **ggf. Beweisaufnahme**

- **Plädoyer**

- **Anträge**

- **Urteilsverkündung nach Beratung**

- Ausnahme ohne mündliche Verhandlung bei bei Verzicht (§ 90 Abs.2 FGO), Gerichtsbescheide (§ 90a FGO), geringem Streitwert (§ 94a FGO)



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Eheleute B und C
beide wohnhaft:

- Kläger -

Prozessvertreter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

Finanzamt Düsseldorf
- vertreten durch den Vorsteher -
StNr.: RbSt

- Beklagten -

wegen Einkommensteuer 2003

hat der 13. Senat in der Besetzung:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Richter am Finanzgericht
Richter am Finanzgericht
ehrenamtlicher Richter
ehrenamtlicher Richter

Landwirt Bauer
Abteilungsleiter Walter

auf Grund mündlicher Verhandlung in der Sitzung vom 01.01.2005 für Recht erkannt:

der Einkommensteuerbescheid für 2003 vom 3.2.2004 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 9.10.2004 wird dahingehend geändert, dass die Werbungskosten des Klägers bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit um 9.322 € erhöht und die Einkommensteuer entsprechend gemindert wird.

Die Berechnung der Einkommensteuer 2003 wird dem Beklagten übertragen (§ 100 Abs. 2 Satz 2 FGO).

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Die Revision

- 1. Zulassung durch das FG

Revisionszulassungsgründe: --grundsätzliche Bedeutung

--Verfahrensmängel

--Fortbildung des Rechts oder

Sicherung der einheitlichen Rechtsordnung

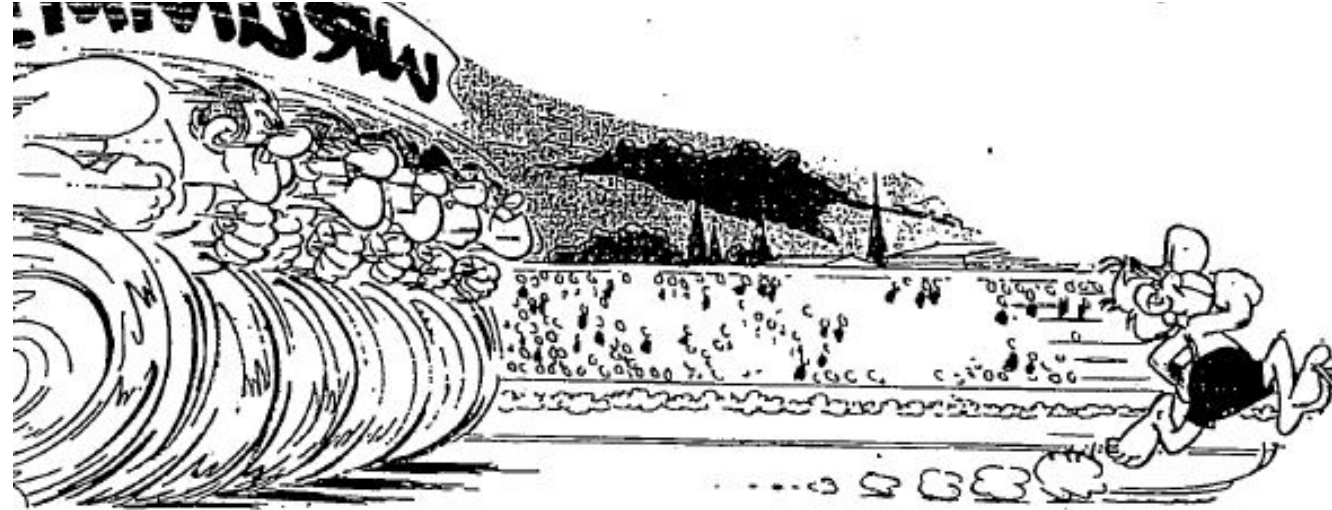
Einlegungsfrist 1 Monat (Begründung 2 Monate)

- 2. Nichtzulassungsbeschwerde

Einlegungsfrist 1 Monat (Begründung 2 Monate)

- Die Aussetzung der Vollziehung § 69 FGO

Für Eilige!



- 1. Zulässigkeit des Antrages
 - Anfechtungseinspruch oder Anfechtungsklage in der Hauptsache
 - zuvor Antrag vom FA abgelehnt
 - oder Antrag vom FA nicht in angemessener Frist entschieden
 - oder eine Vollstreckung droht

- 2. Begründetheit des Aussetzungsantrages
- Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA bei summarischer Prüfung anhand präsenter Nachweismittel
- oder die Vollziehung würde eine unbillige Härte zur Folge haben
- Sicherheitsleistung?
- Beschränkung der Höhe nach § 69 Abs. 2 Satz 8 FGO!

- **Folgen** einer Vollziehungsaussetzung?

- Vollstreckung aufzuheben oder nicht weiter zu verfolgen
- Unterbrechung der Zahlungsverjährung
- Fälligkeit hinausgeschoben
- Keine Säumniszuschläge
- aber Aussetzungszinsen: **6 % p.a.**

Vorteile des Eilverfahrens?

- relativ schnelle Entscheidung
- faktisch aufschiebende Wirkung durch Antragstellung
- keine Beiladungen
- niedrige Kosten (10 % des Streitwertes des Hauptsacheverfahrens)



B E S C H L U S S

In dem Verfahren

Eheleute B und C,
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

Prozessvertreter: Rechtsanwälte Düsseldorf,

gegen Finanzamt Düsseldorf
- vertreten durch den Vorsteher -
StNr.: RbSt,

- Antragsgegner -

wegen Aussetzung der Vollziehung (Einkommensteuer 2003)

hat der 13. Senat in der Besetzung:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Richter am Finanzgericht
Richter am Finanzgericht

am 2.7.2004 beschlossen:

Die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2003 vom 7.2.2004 wird bis
einen Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung über den gegen diesen
Bescheid eingelegten Einspruch insoweit ausgesetzt, als sich durch den Ansatz
eines Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Antragstellers von 211.000 € eine
niedrigere Einkommensteuer errechnet.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller zu 15 % und der
Antragsgegner zu 85 %.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Antrag auf **Erlass einer einstweiligen Anordnung**

- Subsidiär gegenüber der Aussetzung der Vollziehung
- Anordnungsanspruch als Sicherungs- oder Regelungsanspruch
- Anordnungsgrund, wenn zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich
- Einzig wichtiger Fall in der Praxis:
Vollstreckungsaufschub aus Billigkeitsgründen gestützt auf § 258 AO

Anlage 2 (zu § 34 Absatz 1 Satz 3), anzuwenden ab 01.08.2013.

GKG

Anlage 2 (zu § 34 Absatz 1 Satz 3) [1]

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	35,00	50 000	546,00
1 000	53,00	65 000	666,00
1 500	71,00	80 000	786,00
2 000	89,00	95 000	906,00
3 000	108,00	110 000	1 026,00
4 000	127,00	125 000	1 146,00
5 000	146,00	140 000	1 266,00
6 000	165,00	155 000	1 386,00
7 000	184,00	170 000	1 506,00
8 000	203,00	185 000	1 626,00
9 000	222,00	200 000	1 746,00
10 000	241,00	230 000	1 925,00
13 000	267,00	260 000	2 104,00
16 000	293,00	290 000	2 283,00
19 000	319,00	320 000	2 462,00
22 000	345,00	350 000	2 641,00
25 000	371,00	380 000	2 820,00
30 000	406,00	410 000	2 999,00
35 000	441,00	440 000	3 178,00
40 000	476,00	470 000	3 357,00
45 000	511,00	500 000	3 536,00



Viel Erfolg!